

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-641

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Gugelwind GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1014 Wien, hat mit Eingabe vom Jänner 2013, bei der UVP-Behörde am 08.02.2013 eingelangt, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Gugelberg“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Windparkprojekt besteht aus vier Windenergieanlagen der Type REpower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m und einem Rotordurchmesser von 114 m. Die Nennleistung beträgt je Anlage 3,17 MW, jene des gesamten Windparks demnach 12,68 MW.

Die einzelnen Windenergieanlagen werden über Mittelspannungs-Erdkabelsysteme untereinander verbunden. Ein weiteres Mittelspannungs-Erdkabelsystem führt von den Windenergieanlagen zum Netzanschlusspunkt der EVN Netz GmbH (UW Gaweinstal).

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Gaweinstal dar.

Standortgemeinden sind die Stadtgemeinde Mistelbach und die Marktgemeinde Gaweinstal.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **09.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Stadtgemeinde Mistelbach und der Marktgemeinde Gaweinstal sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **09.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 09.10.2013 bis einschließlich 22.11.2013, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Bürgerinitiativen können gemäß § 19 UVP-G 2000 Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht im Verfahren erlangen, wenn eine Stellungnahme zum Vorhaben von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterstützung hat während der öffentlichen Auflagefrist durch Eintragung in eine Unterschriftenliste zu erfolgen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme bei der Behörde einzubringen.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l